



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu

vom 12.05.2020, geändert am 18.04.2023

Die Stadt Buchloe erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Personal- und Finanzausschuss (zugleich Ferienausschuss), (Kurzform: Hauptausschuss), bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern,
- b) den Bau-, Grundstücks- und Digitalisierungsausschuss (Kurzform: Bauausschuss), bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern,
- c) den Umwelt-, Energie-, Klimaschutz- und Stadtentwicklungsausschuss (Kurzform: Umweltausschuss), bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern,
- d) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern,
- e) Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern,
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Stadratsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ² Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadratsmitglied den Vorsitz. ³Im Verkehrsausschuss führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Stadratsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder eines vom Stadtrat oder Ausschuss eingesetzten Arbeitskreises, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. ²Bei einer Sitzungsdauer von mehr als drei Stunden wird ein Zuschlag von 10,- € gewährt. ³Satz 1 und 2 finden auch auf Personen Anwendung die als Mitglied in einen Arbeitskreis berufen wurden und nicht Mitglieder des Stadtrates sind. ⁴Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten darüber hinaus eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €, sowie für jedes weitere Fraktionsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung von 5,00 €. ⁵Fraktionssitzungen können nur abgerechnet werden, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang zu einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung stehen.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger vom 12.06.2002, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.10.2016 außer Kraft.

Buchloe, den 19.04.2023

Robert Pöschl
Erster Bürgermeister